
GEMEINDE ERDWEG



Landkreis Dachau

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGS- PLAN NR. 72 „Nördlich der Eckhofener Straße“

Ortsteil Kleinberghofen

A) PLANZEICHNUNG

B) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Auftraggeber: Gemeinde Erdweg

Fassung vom 18.09.2023
geändert in der Fassung vom 19.02.2024

OPLA

**BÜROGEMEINSCHAFT
FÜR ORTSPLANUNG
UND STADTENTWICKLUNG**

Architekten und Stadtplaner
Otto-Lindenmeyer-Str. 15
86153 Augsburg
Tel: 0821 / 508 93 78 0
Fax: 0821 / 508 93 78 52
Mail: info@opla-augsburg.de
I-net: www.opla-d.de

Projektnummer: 21068
Bearbeitung: TS/MT

INHALTSVERZEICHNIS

A) PLANZEICHNUNG	4
B) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	6
§ 1 Art der baulichen Nutzung	6
§ 2 Maß der baulichen Nutzung	6
§ 3 Überbaubare Grundstücksflächen, Grenzabstände.....	7
§ 4 Ver- und Entsorgung	7
§ 5 Ausgleichsmaßnahmen	7
§ 6 Immissionsschutz	8
§ 7 Inkrafttreten	8
TEXTLICHE HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	10
1. Artenliste – Gehölzarten und -qualitäten	10
2. Niederschlagswasser	11
3. Immissionsschutz	12
4. Wärmepumpen-Systeme.....	12
5. Denkmalschutz.....	13
6. Altlasten und vorsorgender Bodenschutz	13
VERFAHRENSVERMERKE	15

PRÄAMBEL

Der Gemeinde Erdweg erlässt aufgrund der §§ 2, 9, 10 und 12 des Baugesetzbuches (BauGB), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sowie der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZV) – in der jeweils zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung gültigen Fassung – folgenden

vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 27

„Nördlich der Eckhofener Straße“

als Satzung.

Bestandteile des Bebauungsplanes:

A) Planzeichnung in der Fassung vom 19.02.2024 mit:

- A1) Planzeichnung, M 1 : 500
- A2.1) Festsetzungen durch Planzeichen
- A2.2) Hinweise durch Planzeichen

B) Textliche Festsetzungen in der Fassung vom 19.02.2024 mit:

- Textliche Hinweise und nachrichtliche Übernahmen
- Verfahrensvermerke

C) Vorhaben- und Erschließungsplan

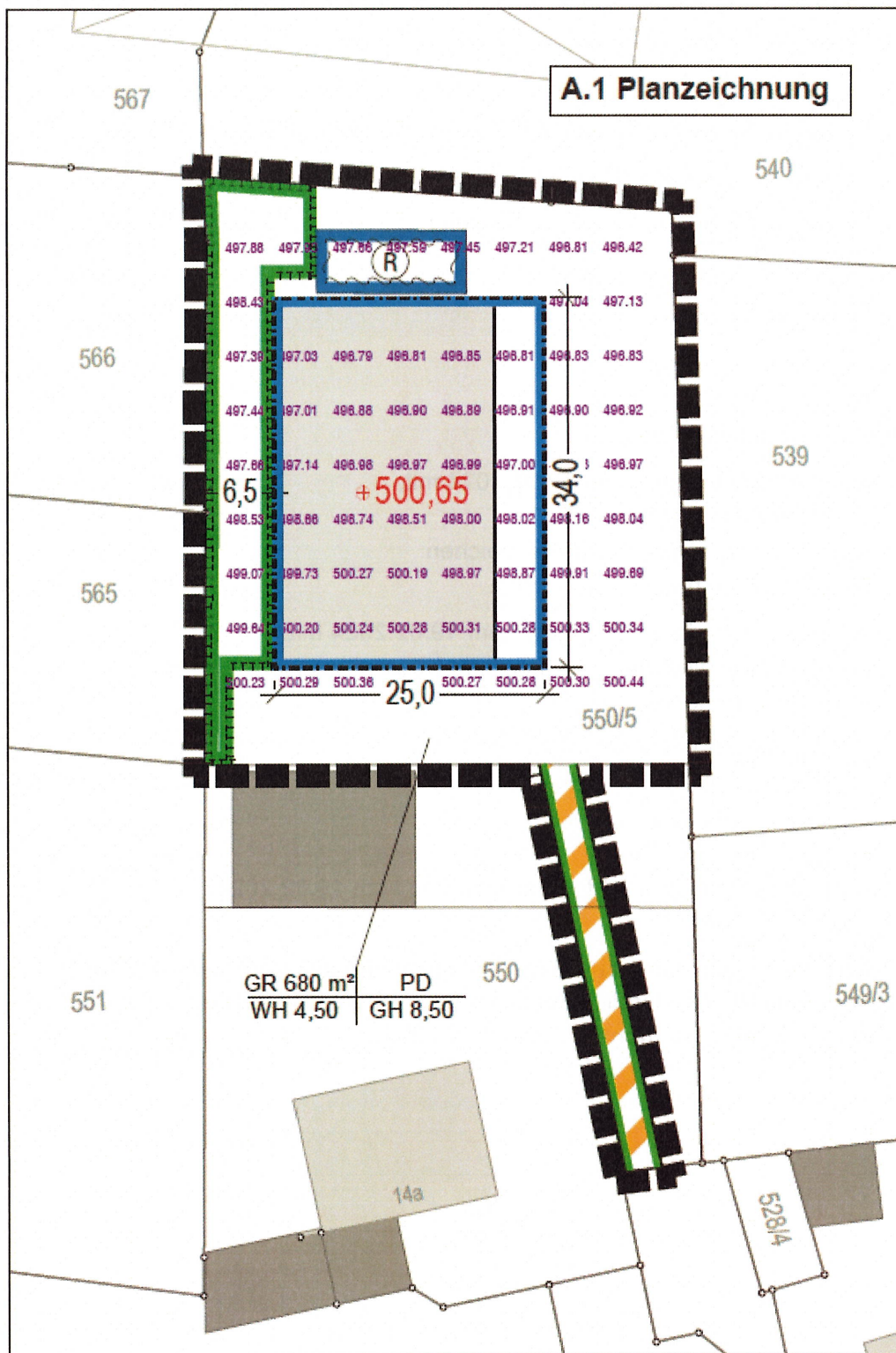
Beigefügt:

D) Begründung und E) Umweltbericht in der Fassung vom 19.02.2024

- Schalltechnische Untersuchung zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 72 „Nördlich der Eckhofener Straße“ in Erdweg: Ingenieurbüro Kottermair GmbH, Altomünster, vom 29.03.2022

A) PLANZEICHNUNG

Maßstab 1:500; Kartengrundlage: Auszug aus der digitalen Flurkarte, © Bayerische Vermessungsverwaltung 2021



A.2 Festsetzungen durch Planzeichen

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GR 680 m ²	zulässige Grundfläche
WH 4,50	Wandhöhe als Höchstmaß
GH 8,50	Gesamthöhe als Höchstmaß
±500,65	Unterer Bezugspunkt für die festgesetzte Wand- und Gesamthöhe in m ü NN

Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

 Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)



Straßenverkehrsflächen



Straßenbegrenzungslinie

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. 25 BauGB)



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



Niederschlagswasserverbringung

PD

zulässige Dachform: Pultdach

Hinweise durch Planzeichen



Bestehende Grundstücksgrenzen mit Flurstücksnummern



Bestehende Gebäude mit Hausnummer

±6,5 ±

Bemaßung in Meter

498,04

Geländehöhe in m ü NN



Geplantes Gebäude

B) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Zulässig sind Gewerbebetriebe, die

- der Montage, der Demontage und der Reparatur von Bauaufzügen,
- der Vermietung, dem Verkauf und dem Service für Bauaufzüge,
- sowie dem Verleih von Baugeräten und -maschinen

dienen

und dem Nutzungszweck dienende Nebenanlagen.

§ 2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

(1) Grundfläche (GR)

gem. §§ 16 und 19 BauNVO

1. Die zulässige Grundfläche der Gewerbehalle ist in der Planzeichnung festgesetzt.
2. Stellplätze, Zufahrten und Nebenanlagen dürfen die Grundfläche um maximal 1.000 m² (zusätzlich) überschreiten.

(2) Höhe der baulichen Anlagen und Höhenbezugspunkte

gem. § 18 BauNVO

1. Unterer Bezugspunkt für die festgesetzte Höhe baulicher Anlagen ist das natürliche Gelände.
2. Definition Wandhöhe (WH): Als Wandhöhe gilt der auf der niedrigeren Seite des Pultdaches liegende Punkt am Schnittpunkt Außenwand mit der Dachhaut.
3. Definition Gesamthöhe (GH): Als Gesamthöhe gilt der höchste Punkt der äußeren Dachhaut.

§ 3 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN, GRENZABSTÄNDE

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

(1) Überbaubare Grundstücksflächen

gem. § 23 BauNVO

1. Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen in der Planzeichnung festgesetzt.
2. Stellplätze sowie Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig, nicht jedoch in den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

(2) Abstandsflächen, Abstandsregelung

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB

Es gilt die Abstandsflächenregelung gemäß Art. 6 BayBO.

§ 4 VER- UND ENTSORGUNG

(1) Ver- und Entsorgungsleitungen

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

Sämtliche Ver- und Entsorgungsanlagen, einschließlich Strom- und Telefonleitungen, sind - vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen - unterirdisch zu führen.

(2) Niederschlagswasser

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB

1. Nicht verschmutztes Niederschlagswasser

Das anfallende, nicht verschmutzte Niederschlagswasser von neu geschaffenen Dach- und Belagsflächen ist auf dem jeweiligen Grundstück innerhalb der festgesetzten Fläche für die Niederschlagswasserverbringung zu versickern.

2. Verschmutztes Niederschlagswasser

Verschmutztes Niederschlagswasser ist zu sammeln und schadlos durch Ableiten in die Kanalisation zu beseitigen.

§ 5 AUSGLEICHSMAßNAHMEN

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

(1) Gemäß § 1a Abs. 3 S. 4 BauGB ist der Eingriff in Natur und Landschaft auszugleichen.

Der Ausgleich erfolgt innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft auf einer 347 m² großen Fläche.

- (2) Innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine dreireihige Hecke bestehend aus standortgerechten Sträuchern und Laubbäumen zu pflanzen. Der Reihen- und Pflanzabstand der Sträucher hat 1,5 – 2,0 m zu betragen. Die Pflanzreihen sind versetzt zueinander zu pflanzen. Je 5 lfm ist ein heimischer Laubbaum der 2. Wuchsklasse zu pflanzen.

Mindestpflanzqualitäten:

- Sträucher , h= 60 – 100 cm
- Obstbäume und Laubbäume, Hochstamm, StU mind. 12 bis 14 cm

- (3) Durchführung der Pflanzung:
- a) Die festgesetzten Pflanzungen sind spätestens eine Pflanzperiode nach Errichtung des Gebäudes durchzuführen.
 - b) Sämtliche festgesetzte Pflanzungen sind im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen. Ausgefallene Pflanzungen sind artgleich, entsprechend den festgesetzten Pflanzenqualitäten, zu ersetzen. Die Nachpflanzungen haben auf den gegebenen Standorten, spätestens in der folgenden Pflanzperiode, zu erfolgen.

§ 6 IMMISSIONSSCHUTZ

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

- (1) Für Außenbauteile der Halle sind mindestens folgende bewertete Schalldämmmaße $R'w$ einzuhalten:
- Fassaden/ Wände 25 dB
 - Fenster 22 dB
 - Tor 15 dB
 - Dach 25 dB
- (2) Die in der Planzeichnung festgelegte Straßenverkehrsfläche muss mit Asphalt ausgeführt werden.
- (3) Die Belüftung schutzbedürftiger Räume nach DIN 4109 ist nur über die Südfassade zulässig.

§ 7 BAUGENEHMIGUNGSVERFAHREN

Für die Errichtung des geplanten Gewerbes nach § 1 dieser Satzung kann keine Genehmigungsfreistellung gem. Art. 58 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) durchgeführt werden.

§ 8 INKRAFTTRETEN

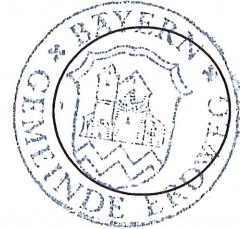
Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 72 „Nördlich der Eckhofener Straße“ tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ausgefertigt

Gemeinde Erdweg, den 23.04.2024



Christian Blatt, Erster Bürgermeister



TEXTLICHE HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1. BEPFLANZUNG

1.1 Artenliste – Gehölzarten und -qualitäten

Bei Gehölzpflanzungen sind standortgerechte, vorwiegend heimische Arten in Anlehnung an die potenzielle natürliche Vegetation zu verwenden. Folgende Arten werden empfohlen:

Bäume II. Wuchsklasse

Mindestpflanzenqualität: Hochstämme 3 x verpflanzt m.B. (mit Ballen), Stammumfang (StU) 14-16 cm

<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Alnus glutinosa</i>	Rot-/ Schwarzerle
<i>Alnus incana</i>	Grau-Erle
<i>Betula pendula</i>	Weiß-Birke
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Corylus colurna</i>	Baum-Hasel
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Pyrus pyraeaster</i>	Holzbirne
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere
<i>Sorbus domestica</i>	Speierling
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere

Bäume III. Wuchsklasse und Großsträucher

Mindestpflanzenqualität: Halbstamm 3x verpflanzt m.B. (mit Ballen), Stammumfang (StU) 14-16 cm

Mindestpflanzenqualität: Verpflanzte Sträucher, Höhe 60-100 cm

<i>Amelanchier ovalis</i>	Felsenbirne
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum
<i>Malus sylvestris</i>	Holzapfel
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe / Schwarzdorn
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Sambucus racemosa</i>	Traubenholunder
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide
<i>Salix viminalis</i>	Korb-Weide

1.2 Pflanzabstände zu Grundstücksgrenzen

Eigentümer eines Grundstücks kann gem. Art. 47 AGBGB verlangen, dass auf einem Nachbargrundstück Bäume, Sträucher, Hecken, Weinstöcke oder Hopfenstöcke in keiner geringeren Entfernung als 0,50 m oder, falls sie über 2 m hoch sind, in keiner geringeren Entfernung als 2 m von der Grenze seines Grundstücks gehalten werden.

Gegenüber landwirtschaftlich genutzten Grundstücken sind gem. Art. 48 AGBGB, bei Bäumen von mehr als 2 m Höhe ein Abstand von 4 m einzuhalten (wenn wirtschaftliche Bestimmung durch Schmälerung des Sonnenlichts erheblich beeinträchtigt werden würde). Die Einhaltung des Abstands kann nur verlangt werden, wenn das Grundstück die bezeichnete wirtschaftliche Bestimmung schon zu der Zeit gehabt hat, zu der die Bäume die Höhe von 2 m überschritten haben.

2. NIEDERSCHLAGSWASSER

2.1 Versickerung von Niederschlagswasser

Grundsätzlich ist für eine gezielte Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser oder eine Einleitung in oberirdische Gewässer (Gewässerbenutzungen) eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die Kreisverwaltungsbehörde erforderlich. Hierauf kann verzichtet werden, wenn bei Einleitungen in oberirdische Gewässer die Voraussetzungen des Gemeingebrauchs nach § 25 WHG in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 2 BayWG mit TRENNOG (Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer) und bei Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) die Voraussetzungen der erlaubnisfreien Benutzung im Sinne der NWFreiV (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung) mit TRENGW (Technische Regeln für das zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser) erfüllt sind.

2.2 Verschmutztes Niederschlagswasser

Zu Klärung der Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers, also der Feststellung, ob verschmutztes oder unverschmutztes Niederschlagswasser vorliegt, wird die Anwendung des Merkblattes DWA-M 153 Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) empfohlen.

Aus Gründen des Gewässerschutzes ist verschmutztes Niederschlagswasser zu sammeln und schadlos durch Ableiten in die Misch- bzw. Schmutzwasserkanalisation zu beseitigen (dies gilt auch für Bereiche, die im Trennsystem entwässert werden).

2.3 Oberflächenwasser und wild abfließendes Wasser

Infolge der vorhandenen Geländeneigung muss bei Starkniederschlägen mit wild abfließendem Wasser bzw. erhöhtem Oberflächenabfluss gerechnet werden.

Zum Schutz der einzelnen Gebäude vor o. g. wild abfließendem Wasser sind ggf. Objektschutzmaßnahmen vorzusehen, wobei das anfallende Wasser dadurch nicht auf andere Grundstücke abgeleitet werden darf. Um Überflutungen von Gebäuden zu vermeiden sind entsprechende (Schutz-) Vorkehrungen zu treffen. Insbesondere ist auf die Höhenlage der

Lichtschächte, -höfe und des Einstiegs der Kellertreppen o.ä. zu achten. Sie sollten möglichst hoch liegen, um vor wild abfließendem Wässern bei Starkregen zu schützen. Maßnahmen zur Verbesserung des Überflutungsschutzes sind auch in die Gartengestaltung integrierbar. Obige Anwendungen gelten insbesondere für Grundstücke in oder unterhalb von Hanglagen oder Senken. Es wird empfohlen, die Keller wasserdicht (rissbreitenbeschränkende Betonbauweise) auszubilden. Öffnungen in den Gebäuden sind so zu gestalten, dass wild abfließendes Wasser nicht eindringen kann.

3. IMMISSIONSSCHUTZ

3.1 Gewerbelärm

Folgende Regelungen werden im Durchführungsvertrag festgehalten:

Tore, Fenster und Türen der Gewerbehalle sind bei lärmintensiven Arbeiten geschlossen zu halten. Des Weiteren ist zu beachten, dass zur Nachtzeit (22.00 – 06.00 Uhr) kein Betrieb stattfinden darf.

3.2 Landwirtschaft

Durch die unmittelbare Nachbarschaft zu landwirtschaftlich genutzten Flächen sind im Planungsgebiet zeitweise Lärm-, Geruchs- und Staubeinwirkungen, welche aus ordnungsgemäßer Bewirtschaftung resultieren, nicht ausgeschlossen.

Besonders wird darauf hingewiesen, dass mit zeitweiser Lärmbelastigung - Verkehrslärm aus dem landwirtschaftlichen Fahrverkehr - auch vor 6 Uhr morgens, bedingt durch das tägliche Futterholen, zu rechnen ist. Zudem ist mit sonstigen Lärmbeeinträchtigungen, z.B. während der Erntezeit (Mais-, Silage- und Getreideernte, ev. Zuckerrübenenernte) auch nach 22.00 Uhr zu rechnen.

4. WÄRMEPUMPEN-SYSTEME

Ob sich der Baugrund bzw. das Grundwasser im Baugebiet für einen Einsatz von Grundwasser-Wärmepumpen eignet, ist im Einzelfall zu prüfen. Die fachliche Begutachtung für Anlagen bis zu einer Leistung von 50 kJ/s wird von privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft (PSW) durchgeführt.

https://www.lfu.bayern.de/wasser/sachverstaendige_wasserrecht/psw/index.htm

Anhand der Übersichtskarte im Energie-Atlas Bayern kann der Bau einer Erdwärmesondenanlage nach hydrogeologischen und geologischen Bedingungen geprüft werden: <https://www.energieatlas.bayern.de>

Alternativ können u. U. Erdwärmekollektoren-, Erdwärmekörbe- oder Luftwärmepumpen-Systeme realisiert werden.

5. DENKMALSCHUTZ

Bodeneingriffe

Bei allen Bodeneingriffen im Planungsgebiet muss damit gerechnet werden, dass man auf Bodendenkmäler stößt. Der betroffene Personenkreis (Eigentümer oder Besitzer der Grundstücke sowie Unternehmer und Leiter der Arbeiten) wird hiermit auf die gesetzlichen Vorschriften zum Auffinden von Bodendenkmälern nach Art. 8 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) hingewiesen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

6. ALTLASTEN UND VORSORGENDER BODENSCHUTZ

6.1 Erdarbeiten

Bei Erdarbeiten ist generell darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen o.Ä. angetroffen werden. In diesem Fall ist umgehend das Landratsamt einzuschalten, das alle weiteren erforderlichen Schritte in die Wege leitet.

6.2 Bodenbelastungen

Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass Böden mit von Natur aus erhöhten Schadstoffgehalten (geogene Bodenbelastungen) vorliegen, welche zu zusätzlichen Kosten bei der Verwertung/Entsorgung führen können. Es wird daher empfohlen, vorsorglich Bodenuntersuchungen durchzuführen. Das Landratsamt ist von festgestellten geogenen Bodenbelastungen in Kenntnis zu setzen.

6.3 Bodenschutz

Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Gem. § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei Errichtung und Änderung baulicher Anlagen ausgehoben wird in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Zum Schutz des Mutterbodens und für alle anfallenden Erdarbeiten werden

die Normen DIN 18915 Kapitel 7.4 und DIN 19731, welche Anleitung zum sachgemäßen Umgang und zur rechtskonformen Verwertung des Bodenmaterials geben, empfohlen. Es wird angeraten die Verwertungswege des anfallenden Bodenmaterials vor Beginn der Baumaßnahme zu klären.

Im Zuge von Bauprozessen werden Böden rund um Bauobjekte erheblich mechanisch beansprucht. Da diese nach Abschluss der Maßnahmen wieder natürliche Bodenfunktionen übernehmen sollen, gilt es ihre funktionale Leistungsfähigkeit zu schützen, zu erhalten oder im Sinne des Bodenschutzes wiederherzustellen. Die Bodenkundliche Baubegleitung trägt dazu bei, 1. die Bodenbeeinträchtigungen durch Bauprozesse zu vermeiden bzw. zu vermindern, 2. die Abstimmung mit betroffenen Bodennutzern zu erleichtern sowie 3. die Folgekosten für Rekultivierungen nach Bauabschluss zu reduzieren. Zum umweltgerechten Umgang mit Boden wird daher auf den Leitfaden zur Bodenkundlichen Baubegleitung des Bundesverbandes Boden („Bodenkundliche Baubegleitung BBB – Leitfaden für die Praxis“ vom Bundesverband Boden e.V.) verwiesen.

VERFAHRENSVERMERKE

- 1. Die Gemeinde hat in der Sitzung vom 26.05.2020 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

- 2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung, sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 31.05.2022 hat in der Zeit vom 28.07.2022 bis 12.09.2022 stattgefunden.

- 3. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 24.01.2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.06.2023 bis 12.07.2023 beteiligt.

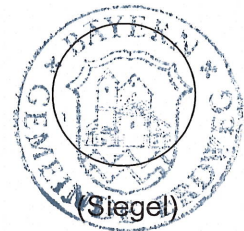
- 4. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 24.01.2023 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.06.2023 bis 12.07.2023 öffentlich ausgelegt.

- 5. Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom ~~19.02.2024~~ ^{23.04.2024} den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 19.02.2024 als Satzung beschlossen.

Gemeinde Erdweg, den 23.04.2024


.....

Christian Blatt, Erster Bürgermeister

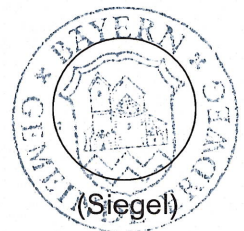


- 6. Ausgefertigt

Gemeinde Erdweg, den 23.04.2024

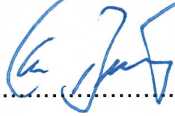

.....

Christian Blatt, Erster Bürgermeister



7. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am 23.05.24 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Gemeinde Erdweg, den 23.05.2024



.....
Christian Blatt, Erster Bürgermeister

